

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 442/91 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1991

## über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/91<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung

genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-  
Codes zuzuweisen zuzuweisen, zwar unter Anwendung  
der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat für die Erzeug-  
nisse Nr. 1 und 4 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen für die Erzeugnisse Nr. 2, 3 und 5 der beige-  
fügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für die  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Codes.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.

## ANHANG

| Warenbeschreibung   | Einreihung<br>KN-Code | Begründung   |
|---|-----------------------|--|
| (1)   | (2)                   | (3)  |
| 1. Nadelhölzer, quer zur Faserrichtung abgelängt, deren konisch gewachsener Durchmesser über die gesamte Länge auf einen gleichbleibenden Durchmesser gefräst und bei denen ein Ende zugespitzt worden ist, zur Verwendung bei der Gartengestaltung, zum Bau von Gartenzäunen, Einfassungen, Sichtschutzwänden usw. | 4407 10 99            | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4407, 4407 10 und 4407 10 99.<br>Die Ware kann nicht in die folgenden Positionen eingereiht werden : 4403 oder 4404, weil sie gefräst, 4409, weil sie nicht profiliert, und 4421, weil sie nicht ausreichend bearbeitet wurde.  |
| 2. Zusammenklappbare Palettenaufsetzrahmen, bestehend aus vier Stücken Holz (2 × 2 Stücke gleicher Länge), die an den Kanten mit Scharnieren versehen sind, so daß ein Rahmen gebildet wird, der auf Paletten aufgesetzt werden kann (siehe Foto Fall 2) (1).   | 4421 90 99            | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4421, 4421 90 und 4421 90 99.<br>Die Ware muß als Teil einer Palette betrachtet werden, die nicht in die Position 4415 eingereiht werden darf (siehe Erläuterungen (HS) zu Position 4415 Absatz III und zu Position 4421 Absatz 2).   |
| 3. Kranzförmiger Artikel, bestehend aus ganzen Weidenzweigen, teilweise verziert mit künstlichen Blumen und künstlichem Blattwerk, Bändern und kleinen Tierfiguren (z. B. Schmetterlingen und Küken) (siehe Foto Fall 3) (1).   | 4602 10 91            | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 Buchstabe b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 6 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4602, 4602 10 und 4602 10 91.<br>Der Kranz aus Weidenzweigen verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter.   |
| 4. Tragbare Sende- und Empfangsgeräte aus Kunststoff (sogenannte Walkie-Talkies), auch mit einem Morsesystem, mit Batterien, mit einer maximalen Ausgangsleistung von 5 Milliwatt ERP (Effective Radiated Power), ohne Rauschunterdrückung, Kanalwähler und ohne Voltmeter.   | 9503 90 31            | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 31.<br>Diese Geräte werden nicht vom KN-Code 8525 20 90 erfaßt, weil sie eine maximale Ausgangsleistung von 5 Milliwatt ERP nicht überschreiten und weder Schalter zur Rauschunterdrückung und Kanalwahl noch Voltmeter haben. Sie sind als Spielzeug einzureihen. |
| 5. Ware in Form eines Vogelnestes aus geflochtenen Weidenzweigen, verziert mit sechs Kükenfiguren, künstlichen Blumen und künstlichem Blattwerk (siehe Foto Fall 5) (1).  | 9505 90 00            | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9505, 9505 90 und 9505 90 00.<br>Die Ware dient als Dekorationsartikel, bei dem das Vorhandensein der Küken eindeutig die Verbindung zum Osterfest herstellt.   |

(1) Die Fotos dienen nur zur Illustration.

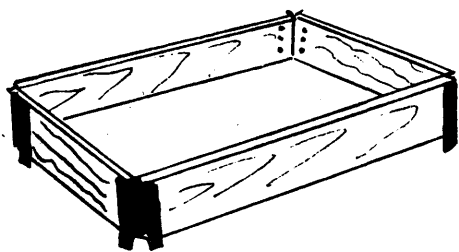


Foto Fall 2



Foto Fall 3

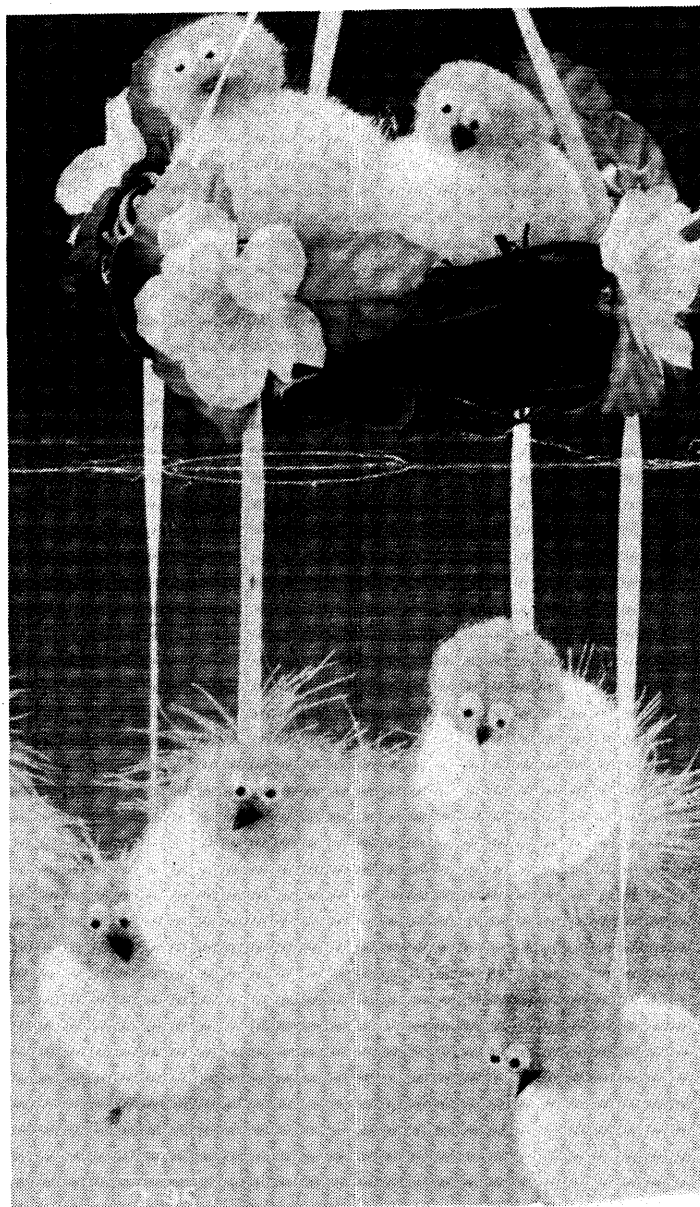


Foto Fall 5